

Unser Aktenzeichen:



Bitte zurücksenden an:

Magistrat der Stadt Offenbach am Main
Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kaiserstraße 39
63065 Offenbach am Main
E-Mail: umweltamt@offenbach.de
Fax: 069 / 8065 – 2276

Antrag

zum Rückschnitt oder zur Beseitigung geschützter Grünbestände gem. des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung am 22.01.2004 der Satzung zum Schutz der Grünbestände der Stadt Offenbach am Main

Hiermit beantrage ich gemäß § 5 Satzung zum Schutz der Grünbestände

- einen Rückschnitt
 eine Beseitigung

eines Baumes / mehrerer Bäume / flächenhafter Laubgehölzbestände (wie unten beschrieben).

Einen aussagefähigen Lageplan sowie aktuelle Fotos des zu beseitigenden Grünbestands füge ich dem Antrag bei.

Angaben zum Grundstück

Ortsteil: _____
Straße, Hausnr.: _____
ggf. Flur, Flurstück: _____

Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller

Herr / Frau _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Falls Grundstückseigentümer/in abweichend von Antragsteller/in:

Angaben zur Grundstückseigentümerin / zum Grundstückseigentümer

Herr / Frau _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____
Telefon: _____

Angaben zum Grünbestand, der beseitigt oder zurückgeschnitten werden soll (§ 5 Abs. 2 Satzung zum Schutz der Grünbestände)

Nr. lt. Plan	Baum- / Gehölzart	Baum: Stammumfang in 1 Meter Höhe	Bemerkungen
		Gehölz: Fläche	
1			
2			
3			
4			
5			

Begründung nach § 5 Abs. 1 Satzung zum Schutz der Grünbestände (zwingend erforderlich!)

Bei Bauvorhaben ist die Bauscheinnummer mit anzugeben.

Hinweise¹

- Wenn ein **Rückschnitt** ausreichend ist, ist eine Fällung unzulässig.
- Innerhalb der **Vogelbrutzeit** ist die Beseitigung oder der Rückschnitt geschützter Grünbestände (Bäume: 15.03. bis 31.07. / Gehölze: 01.03. bis 30.09.) grundsätzlich untersagt! Darüber hinaus darf der entsprechende Grünbestand erst beseitigt / zurückgeschnitten werden, wenn sich darin keine brütenden Vögel / Jungvögel oder andere Tiere mehr befinden.
- Sind **Baumhöhlen** vorhanden, ist besondere Vorsicht geboten, da diese regelmäßig von Vögeln, Fledermäusen und anderen Tiergruppen bewohnt werden.
- Der Bescheid wird **schriftlich** erteilt und ist **kostenpflichtig**.
- Für genehmigte Beseitigungen ist laut § 7 der o. g. Satzung eine **Ersatzpflanzung** zu leisten.
- Nicht genehmigte Beseitigungen oder Rückschnitte stellen eine **Ordnungswidrigkeit** dar, die mit Bußgeldzahlungen bis zu 100.000 € geahndet werden kann.

Ort, Datum:

Unterschrift:

¹ [Kommunale Satzungen und Verordnungen](#)